

Anlage 1: Monatliche Leistungsentgelte berechnet auf den durchschnittlichen Kalendermonat (Gültig für die Wohnbereiche A-C)

Berechnung wird gerundet -Gesamtbetrag der Einrichtungsentgelte (8): Spalten 2,4,5,6,7 werden addiert; Ihr Eigenanteil gesamt (10): Spalte 8 wird mit Spalte 9 subtrahiert

Grundlage für die gesetzliche Ermittlung der ab dem **01.01.2021** zu zahlenden monatlichen Pflegesätze und Entgelte ist der durchschnittliche Kalendermonat mit 30,42 Tagen. Daraus ergeben sich folgende durchschnittlichen monatlichen Leistungsentgelte.

Pflege-grad	Pflege-satz	Verhandelter EEE ¹	Unterkunft/ Verpflegung *	Investitions- kosten	Ausbil- dungs- umlage bisher	Ausbil- dungs- umlage PfIBG	Gesamt- betrag Einrich- tungsentgelt	Leistungen der Pflegekasse	Eigenanteil gesamt	Zuschlag zusätzliche Betreuung* *
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
1	1.211,02	entfällt	630,61	296,60	71,49	48,37	2.258,09	125,00	2.133,09	152,40
2	1.552,64	782,73	630,61	296,60	71,49	48,37	2.599,71	770,00	1.829,71	152,40
3	2.044,83	782,73	630,61	296,60	71,49	48,37	3.091,90	1.262,00	1.829,90	152,40
4	2.557,71	782,73	630,61	296,60	71,49	48,37	3.604,78	1.775,00	1.829,78	152,40
5	2.787,69	782,73	630,61	296,60	71,49	48,37	3.834,76	2.005,00	1.829,76	152,40

* Der Betrag "Unterkunft/ Verpflegung" setzt sich zusammen aus 480,03€/ Monat für die Unterkunft und 150,58 €/Monat für die Verpflegung.

** Der Bewohner ist für den Zuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nicht kostenpflichtig.

¹ Den verhandelten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil gibt es in den Pflegegraden 2 bis 5. Für den Pflegegrad 1 hat der Gesetzgeber diesen nicht vorgesehen.; Unabhängig vom Pflegegrad sind für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in der vollstationären Pflege einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln. Künftige Erhöhungen des Pflegegrades wirken sich nicht auf den zu entrichtenden pflegebezogenen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil aus.